BEKANNTMACHUNG



Stadt Bergisch Gladbach

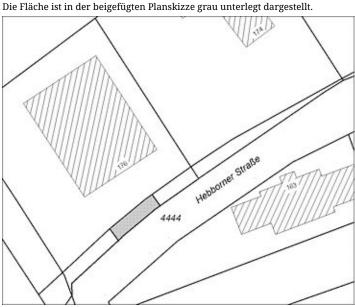
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Einziehung einer Teilfläche der Hebborner Straße Gemäß § 7 Abs.2 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-West-

falen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 in der zur Zeit geltenden Fassung ist beabsichtigt, an der nachfolgenden Teilfläche der Hebborner Straße im Ortsteil Hebborn die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche aufzuheben (Einziehung). Die Teilfläche verliert dadurch die Eigenschaft einer öffentlichen Straße. Die einzuziehende Fläche ist eine Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Paffrath, Flur 3, Flurstück 4444 und Bestandteil der Gemeindestraße Hebborner Straße. Die Fläche dient jedoch ausschließlich der privaten Grundstückszufahrt und wird somit nicht für den öffentlichen Verkehr benötigt. Ihre Verkehrsfunk-

tion ist somit entfallen.



Begründung:

Die Straßenbaubehörde soll die Einziehung der Straße verfügen, wenn die Stra-

ße keine Verkehrsbedeutung mehr hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles vorliegen (§ 7 Abs. 2 StrWG NW). Wie oben ausgeführt hat die Flä-che keine Bedeutung mehr für den öffentlichen Verkehr, da sie ausschließlich der privaten Grundstückszufahrt dient. Die Voraussetzung für die Einziehung liegt daher vor. Laut den Vorgaben des § 7 Abs. 4 StrWG NRW ist die Absicht der Einziehung ortsüblich mindestens drei Monate vorher bekannt zu machen, um Gelegenheit

der Einwendungen zu geben. Die Absicht der Einziehung wurde am 17. März 2022 in der Lokalpresse bekannt gemacht. Darin wurde darauf hingewiesen, dass Pläne der betroffenen Fläche vom 10. März 2022 bis 10. Juni 2022 bei der Stadt Bergisch Gladbach (Fachbereich Umwelt und Technik, Abteilung Ver-

kehrsflächen, Rathaus Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz, Zimmer 305) ausliegen würden. Die Auslegung ist über den genannten Zeitraum hinaus bis zum 17. Juni 2022 verlängert worden, da die Bekanntmachung erst am 17. März 2022 veröffentlicht wurde. Die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen für die Einziehung liegen damit vor. Die Einziehung wird im Zeitpunkt dieser Veröffentlichung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage

erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln zu erheben.

schaltete behördliche Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Sie können

Hinweis der Verwaltung: Durch eine geänderte landesgesetzliche Grundlage ist das einer Klage vorge-

daher gegen diese Einziehungsverfügung, wie auch aus der Rechtsmittelbelehrung ersichtlich, unmittelbar Klage erheben. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen jedoch, sich vor einer Klageerhebung zunächst mit mir in Verbindung zu setzen (Stadt Bergisch Gladbach, Fachbereich Umwelt und Technik, Verkehrsflächen/Widmungsangelegenheiten, Rathaus Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz, 51439 Bergisch Gladbach, Zimmer 305, Telefon 02202/14-1319). In vielen Fällen werden auf diese Weise etwaige Unstimmigkeiten auch ohne ein gerichtliches Verfahren behoben und offene Fragen geklärt werden

können. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außerge-

Bergisch Gladbach, den 07.07.2022

richtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

In Vertretung

Harald Flügge Stadtbaurat